Beschlüsse des StuRa in seiner achten Legislatur (01.10.2020 - 30.09.2021) – Stand: 21.08.2021

Diese Übersicht enthält die inhaltlichen Positionierungen, die Änderungen von Satzungen und Ordnungen sowie die Fragestellungen von Urabstimmungen, die im StuRa beschlossen wurden, sowie weitere wichtige Beschlüsse. Nicht aufgeführt sind die Ergebnisse der Wahlen von Mandatsträger*innen im StuRa (wie Kommissionsmitglieder, Referent*innen) oder Finanzbeschlüsse (beide werden an anderer Stelle dokumentiert) oder Wahltermine (diese werden vom Wahlausschuss bekanntgegeben).

Sitzungsübersicht

<u>17.11.20</u>	
121. Sitzung des Studierendenrates	
1) Neufassung der Aufwandsentschädigungsordnung	
2) Unterstützung der Initiative PHV	
3) Verfahren zur Entsendung des studentischen Mitglieds in das Academic Council von 4EU+	
<u>15.12.20</u>	
123. Sitzung des Studierendenrates	
1) Änderung der Studienfachschaftssatzung Philosophie	
2) Änderung der Studienfachschaftssatzung Pharmazie	
3) Änderung der Studienfachschaftssatzung Japanologie	
4) Positionierung zur Nicht-Einsehbarkeit von Teilnehmendenlisten auf Moodle	
<u>26.01.21</u>	
126. Sitzung des Studierendenrates	1

1) Inhaltliche Positionierung des StuRa in Sachen Bibliotheken

	3) Lernräume und -orte	
	4) Studierende mit Kind	
	5) Corona-Freischuss	
	6) Englisch/internationale Studierendende/mehr Zeit für Prüfungen	
	7) Mehr Zeit für Jura	
09.02.21		
127. Sitzu	ung des Studierendenrates	18
	1) Inhaltliche Positionierung zu Online-Sprechstunden	
	2) Inhaltliche Positionierung zur Qualität der digitalen Lehre	
	Inhaltliche Positionierung zum Mensa-Essen während CoViD	
	4) Inhaltliche Positionierung zur Absicherung von Studierenden während CoViD	
23.02.21		
128. Sitzu	ung des Studierendenrates	21
	1) Freischuss für Medizin	
	2) Neufassung der Satzung der Studienfachschaft UFG/VA	
	3) Fusion der Fachschaften Klassische Archäologie und Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte	
	4) Satzung der neuen Fachschaft Klassische und Byzantinische Archäologie	
20.04.21		
	ung des Studierendenrates	28
	1) WLAN 2) Universipher keit des Stuße	
04.05.24	2) Unvereinbarkeit des StuRa	
04.05.21	une des Chudienen den mates	20
130. SITZL	ung des Studierendenrates	29
	1) Änderung der Aufwandsentschädigungsordnung	
18.05.21		
131. Sitzu	ung des Studierendenrates	35
	1) Gedenktafel am Palais Boisseree	
	1) Ocachikaler am r alais buisseree	

2) Klausurenphase

	2) Unterschriftensammlung der LAG Antidiskriminierungsberatung	
	3) Teilnahme des StuRa bei der Radparade und Raddemo	
	4) "Radentscheid Heidelberg"	
	5) Abkürzung "SoSe" für "Sommersemester"	
	6) Änderung der Geschäftsordnung	
	7) Änderung der Organisationssatzung	
	8) Änderung der Beitragsordnung als Teil der Nextbike-Verhandlungen	
	9) Fortführung der Kooperation mit Nextbike	
	10) Nachtragshaushalt im Rahmen der Nextbike Kooperation	
01.06.21		
132. Sitzı	ung des Studierendenrates	42
	1) Bündnis "50 Jahre BAFöG - (k)ein Grund zu feiern"	
	2) Unvereinbarkeit mit Normannia und Allemannia	
	3) Unser Studium - Unsere Bildung - Unsere Wissenschaft	
	4) Transparenz im Senat	
<u>15.06.21</u>		
133. Sitzı	ung des Studierendenrates	44
	1) Unterstützung der Initiative "Mietenstopp"	
29.06.21		
	ung des Studierendenrates	44
	1) Unterstützung des Aktionstages "BAföG / Miete"	
	2) Promotion des Vampire Cup 2021	
13.07.21		
	ung des Studierendenrates	45
	1) Positionierung gegen kostenpflichtige Lateinkurse	
	2) Gegen eine Verschärfung der Neckarvorlandsatzung	
	3) Demonstration "Präsent bleiben. Für eine Rückkehr an die Hochschulen"	
	4) Solidarität mit TV Stud – Für Tarifverträge für studentische Beschäftigte!	
	4) Solidantat Hilt IV Stud – Ful Tanivernage idi Studentische Deschangte:	

Datum	Beschluss				Mitteilu ngsblatt
17.11.20	121. Sitzung des Studierendenrates	1) Neufassung der Aufwandsentschädigungso	ordr	nung	
		2) Unterstützung der Initiative PHV			
		3) Verfahren zur Entsendung des studentische	en l	Mitglieds in das Academic Council von 4EU+	
	Neufassung der				
	Aufwandsentschädigungsordn	Bisheriger Text:		Neuer Text:	
	ung	Aufwandsentschädigungsordnung der Verfasste Studierendensch der Universität Heidelberg (AEO)	aft	Aufwandsentschädigungsordnung der Verfassten Stu- dierendenschaft der Universität Heidelberg (AEO)	
		§ 1 Grundsätzliches (1) Die Studierenden, die ehrenamtlich in der Verfassten Studierendenschaft (VS) mitwirken, arbeiten prinzipiell unentgeltlic an der Erfüllung ihres gesetzlichen und satzungsgemäßen Auftrags mit.	h	wird nicht verändert	
		 (2) Amts- und Mandatsträger*innen erhalten für ihre Tätigkeit keine Bezahlung. (3) Amtsträger*innen, die jedoch sehr zeitintensive Tätigkeiten für ov VS ausführen, haben nach Maßgabe dieser Ordnung einen Anspruct auf eine anteilige Entschädigung ihres Aufwands. 	lie		
		§ 2 Anspruchsberechtigte		§ 2 Anspruchsberechtigte	
		(1) Anspruchsberechtigt sind		(1) Anspruchsberechtigt sind	
		1. die Mitglieder der Sitzungsleitung des Studierendenrates,		die Mitglieder der Sitzungsleitung des Studierendenrats,	
		2. die Mitglieder der "Exekutiven" der VS, nämlich		2. die Mitglieder der Exekutiven der VS, nämlich	
	d	e peiden Vorsitzenden,	die	peiden Vorsitzenden,	
	d	 Mitglieder von Referaten, aufgeführt als Anhang.	die	Mitglieder von Referaten, aufgeführt als Anhang,	
		3. die Mitglieder der besonderen Wahlorgane, nämlich		3. die Mitglieder der besonderen Wahlorgane, nämlich	
	d	Mitglieder des Wahlausschusses,	die	Mitglieder des Wahlausschusses,	
	d	Mitglieder der Wahlraumausschüsse und Wahlhelfer*innen,	die	Mitglieder der Wahlraumausschüsse und Wahlhelfer*innen,	
	d	Ehrenamtlichen, welche die Fachratswahlen durchführen.	die	Ehrenamtlichen, welche die Fachratswahlen durchführen sowie	
		4. Protokollant*innen des Studierendenrats.		4. Protokollant*innen des Studierendenrats sowie	
		(2) Kommissarische Amtsinhaber*innen haben Anspruch auf die		5. Stellvertretende Vorsitzende, die bei Vakanz vertretungsweise die Vorsitzposition einnehmen.	

Hälfte der im Folgenden bestimmten Aufwandenschschäligung. Wer die Aufglaben eines Referlate in Fahren einer Delegation acid 5 2.6 Abats 28 Orgs wahnnimmt, hat auf gesonderne Beschlüss der Referateisonferen Anspruch auf bis zur Hälfte der im Folgenden bestimmten Aufwandsentschäligung. 9.3 Entschäligung der Sitzungsleitung (1) Die Aufglieder der Strangsleitung enhalten für jede beschlüssdinge Studierendenstistrang jeweils ein Sitzungsgel din Höhe von 3.5 Euro für die Vor- und Natherbeitung und Durchführung der Fotsbolle der jeweiligen Sitzung. (2) Das Sitzungsgeld wird den Mitgliedern der Sitzungsleitung erst nach Veröffentlichung der Protosolle der jeweiligen Sitzung, augezentit. 9.4 Entschäligung der Vorsitzenden (1) Die beiden Vorsitzenden der Subdierendenschaft erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschäligung wird ihnen monatlich erst nach wordfentlichung der Protosolle der Strungen der Referenteilonferenz die jeweiligen Monats ausgezahlt. 9.5 Entschäligung der Strungen der Referenteilonferenz der jeweiligen Monats ausgezahlt. 9.5 Entschäligung der Strungen der Referenteilonferenz der jeweiligen Monats ausgezahlt. 9.5 Entschäligung der Strungen der Referente der Strungen der Referente Strungen der Referente Strungen der Referente der Strungen der Referente Strungen der Referente der Strungen der Referente Strungen der Referente der Strungen der Referente Strungen der Referente Strun			
(a) Die Mitglieder der Strzungsleitung erhalten für jede beschlussfähige Studierendentschatzung jeweise in Strzungsgeld in Höhe von 35 Euro für die Vor- und Nachbereitung und Durchführung der Strzung. (2) Das Sitzungsgeld wird den Mitgliedern der Sitzungsleitung erst nach Veröffentlichung der Protokolle der jeweiligen Sitzung ausgezahlt. 3 4 Entschädigung der Vorsitzenden (1) Die beiden Vorsitzenden der Studierendenschaft erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 Euro. (2) Diese Aufwandsentschädigung wird ihnen monatlich erst nach Veröffentlichung der Protokolle der Sitzungen der Referatekonferenz des jeweiligen Monats ausgezahlt. 5 5 Entschädigung des Finanz- und Haushaltsreferats (1) Das Finanz- und Haushaltsreferat (Finanzreferat) erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 450 Euro. (2) Bie laeszung des Referat mit zwei Peronone, nehält jede der beiden Peronone eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 450 Euro. (2) Die weiteren Referate der Studierendenschaft können jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung der Aufwandsentschädigung der Monats ausgezahlt. (3) Die weiteren Referate der Studierendenschaft können jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung der Hohe und einen Anhang bestimmt wird, erhalten. (2) Die massimale Aufwandsentschädigung der anderen Referate bertäg 250 Euro. (3) Die Aufwandsentschädigung der anderen Referate bertäg 250 Euro. (4) Die Aufwandsentschädigung mit anteilig den beteiligten Referent* innen des jeweilligen Referates ausgezahlt. (5) Ta Laszahlung der Aufwandsentschädigung hir anteilig den beteiligten Referent* innen des jeweilligen Referates ausgezahlt. (4) Die Aufwandsentschädigung nur hab 53 bis 10 werden nur nach form- und früsgerachte (6 27 Abast z Satz 1 Fino) Antragstellung beim Finanzreferat ausgezahlt.	Wer die Aufgaben eines Referates im Rahmen einer Delegation nach § 26 Absatz 8 OrgS wahrnimmt, hat auf gesonderten Beschluss der Referatekonferenz Anspruch auf bis zur Hälfte der im Folgenden bestimmten Aufwandsentschädigung.	Hälfte der im Folgenden bestimmten Aufwandsentschädigung. (3) Wer die Aufgaben eines Referats im Rahmen einer Delegation nach § 26 Absatz 8 OrgS wahrnimmt, hat auf gesonderten Beschluss der Referatekonferenz Anspruch auf bis zur Hälfte der im Folgenden	
heschlussfänige Studierendentatstärung jeweils ein Strungsgeld in Höhe von 35 Euro für die Vor- und Nachbereitung und Durchführung der Sitzung. (2) Das Stungsgeld wird den Mitgliedern der Strungsdeltung erst nach Veröffentlichung der Protokolle der jeweiligen Sitzung ausgezahlt. 5 4 Entschädigung der Vorsitzenden (1) Die beiden Vorsitzenden der Studierendenschaft erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 Euro. (2) Diese Aufwandsentschädigung wird ihnen monatlich erst nach Veröffentlichung der Protokolle der Strungen der Referatebonferenz des jeweiligen Monats ausgezahlt. 5 Entschädigung des Finanz- und Haushaltsreferat (Finanzeferat) erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 400 Euro. (2) Beit Besetzung des Referats mit zwei Personen, erhält jede der beiden Personen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 400 Euro. 5 6 Entschädigung weiterer Referate (1) Die weiteren Referate der Studierendenschaft können jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung der nach Stungen her in Anhang bestimmt wird, erhalten. (2) Dies Aufwandsentschädigung der anderen Referate beträgt 250 Euro. (3) Die Aufwandsentschädigung der anderen Referate beträgt 250 Euro. (3) Die Aufwandsentschädigung der anderen Referate beträgt 250 Euro. (3) Die Aufwandsentschädigung en sich ern Anhang bestimmt wird, erhalten. (4) Die waismale Aufwandsentschädigung der anderen Referate beträgt 250 Euro. (3) Die Aufwandsentschädigung der anderen Referate beträgt 250 Euro. (3) Die Aufwandsentschädigung en sich Sis 10 Werden nur nach form und frisperachter (2 Ar Absatz 5 Staz 1 FinO) Antragstellung beim Finanzerferrat ausgezahlt.	§ 3 Entschädigung der Sitzungsleitung		
nach veröffentlichung der Protokolle der jeweiligen Sitzung ausgezahlt. § 4 Entschädigung der Vorsitzenden (1) Die beiden Vorsitzenden der Studierendenschaft erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 Euro. (2) Diese Aufwandsentschädigung wird ihnen monatlich erst nach Veröffentlichung der Protokolle der Sitzungen der Referatekonferenz de jeweiligen Monats ausgezahlt. § 5 Entschädigung des Finanz- und Haushaltsreferats (1) Das Finanz- und Haushaltsreferats (1) Das Finanz- und Haushaltsreferat Sitzungen der Referatekonferenz des jeweiligen Monats ausgezahlt. § 5 Entschädigung des Finanz- und Haushaltsreferats (1) Das Finanz- und Haushaltsreferat Sitzungen der Referatekonferenz des jeweiligen Monats ausgezahlt. § 6 Entschädigung der Vorsitzenden der Vis erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 400 Euro. (2) Bei Besetzung des Finanz- und Haushaltsreferat Sitzungen der Referatekonferenz des jeweiligen Monats ausgezahlt. ### Aufwandsentschädigung in Höhe von 450 Euro. (2) Die Aufwandsentschädigung der Vorsitzenden der Vis erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 400 Euro. § 6 Entschädigung weitere Referate (1) Die weiteren Referate der Studierendenschaft können jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung der anderen Referate beträg 250 Euro. (3) Die Aufwandsentschädigung wird anteilig den beteiligten Referent**innen des jeweiligen Referates ausgezahlt. § 7 – 10 Regelungen zu Wahlen) § 11 Auszahlung der Aufwandsentschädigung (1) Die Aufwandsentschädigung nach § 3 bis 10 werden nur nach form- und fristgerechte (§ 27 Absatz 5 Satz 1 Fino) Antragstellung beim Finanzreferat ausgezahlt. (2) Die Aufwandsentschädigung setzt voraus, dass die #### Aufwandsentschädigung setzt voraus, dass die #### Aufwandsentschädigung setzt voraus, dass die #### Aufwandsentschädigung setzt voraus, dass die	beschlussfähige Studierendenratssitzung jeweils ein Sitzungsgeld in Höhe von 35 Euro für die Vor- und Nachbereitung und Durchführung	wird nicht verändert	
(1) Die beiden Vorsitzenden der Studierendenschaft erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von S00 Euro. (2) Diese Aufwandsentschädigung wird ihnen monatlich erst nach Veröffentlichung der Protokolle der Sitzungen der Referatekonferenz des jeweiligen Monats ausgezahlt. (3) Diese Aufwandsentschädigung vird ihnen monatlich erst nach Veröffentlichung der Protokolle der Sitzungen der Referatekonferenz des jeweiligen Monats ausgezahlt. (4) Die Stenschädigung des Finanz und Haushaltsreferats (1) Das Finanz- und Haushaltsreferats (1) Das Finanz- und Haushaltsreferats (1) Die Seitzungen der Referatekonferenz des jeweiligen Monats ausgezahlt. (5) Bei Besetzung des Referats mit zwei Personen, erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 400 Euro. (6) Bei Besetzung des Referats mit zwei Personen, erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 400 Euro. (7) Die weiteren Referate der Studierendenschaft können jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch einen Anhang bestimmt wird, erhalten. (8) Die Aufwandsentschädigung wird anteilig den beteiligten Referent* innen des jeweiligen Referates ausgezahlt. (9) Die Aufwandsentschädigung wird anteilig den beteiligten Referent* innen des jeweiligen Referates ausgezahlt. (1) Die Aufwandsentschädigung er Aufwandsentschädigung (1) Die Aufwandsentschädigung heim Finanzreferat ausgezahlt. (2) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung beim Finanzreferat ausgezahlt. (2) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung setzt voraus, dass die Uzber Aufwandsentschädigung setzt	nach Veröffentlichung der Protokolle der jeweiligen Sitzung		
eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 Euro. (2) Diese Aufwandsentschädigung wird ihnen monatlich erst nach Veröffentlichung der Protokolle der Sitzungen der Referatekonferenz des jeweiligen Monats ausgezahlt. § 5 Entschädigung des Finanz- und Haushaltsreferats (1) Das Finanz- und Haushaltsreferat (Finanzreferat) erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 450 Euro. (2) Bei Besetzung des Referats mit zwei Personen, erhält jede der beiden Personen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 400 Euro. § 6 Entschädigung wieterer Referate (1) Die weiteren Referate der Studierendenschaft können jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch einen Anhang bestimmt wird, erhälten. (2) Die maximale Aufwandsentschädigung wird anteilig den beteiligten Referent*innen des jeweiligen Referates ausgezahlt. [§ 7 – 10 Regelungen zu Wahlen] § 11 Auszahlung der Aufwandsentschädigung (1) Die Aufwandsentschädigung nach § 3 bis 10 werden nur nach form- und fristgerechter (§ 27 Absatz S Satz 1 Fino) Antragstellung beim Finanzreferat ausgezahlt. (2) Die maximale Aufwandsentschädigung setzt voraus, dass die UDIE auszahlung der Aufwandsentschädigung setzt voraus, dass die	§ 4 Entschädigung der Vorsitzenden	§ 4 Entschädigung der Vorsitzenden	
ubernehmen, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 500 Eurol. (2) Diese Aufwandsentschädigung wird ihnen monatlich erst nach Veröffentlichung der Protokolle der Sitzungen der Referatekonferenz des jeweiligen Monats ausgezahlt. § 5 Entschädigung des Finanz- und Haushaltsreferats (1) Das Finanz- und Haushaltsreferat (Finanzeferat) erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 450 Euro. (2) Bei Besetzung des Referats mit zwei Personen, erhält jede der beiden Personen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 400 Euro. § 6 Entschädigung weiterer Referate (1) Die weiteren Referate der Studierendenschaft können jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung der anderen Referate beträgt 250 Euro. (3) Die Aufwandsentschädigung wird anteilig den beteiligten Referent*innen des jeweiligen Referates ausgezahlt. [§ 7 – 10 Regelungen zu Wahlen] § 11 Auszahlung der Aufwandsentschädigungen nach §§ 3 bis 10 werden nur nach form- und frisigerenterie (§ 27 Abastz 5 Satz 1 Fino) Antragstellung beim Finanzreferat ausgezahlt. (2) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung setzt voraus, dass die			
Veröffentlichung der Protokolle der Sitzungen der Referatekonferenz des jeweiligen Monats ausgezahlt. S 5 Entschädigung des Finanz- und Haushaltsreferats (1) Das Finanz- und Haushaltsreferat (Finanzreferat) erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 450 Euro. (2) Bei Besetzung des Referats mit zwei Personen, erhält jede der beiden Personen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 400 Euro. S 6 Entschädigung weiterer Referate (1) Die weiteren Referate der Studierendenschaft können jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch einen Anhang bestimmt wird, erhalten. (2) Die maximale Aufwandsentschädigung der anderen Referate beträgt 250 Euro. (3) Die Aufwandsentschädigung wird anteilig den beteiligten Referent*innen des jeweiligen Referates ausgezahlt. [5 7 – 10 Regelungen zu Wahlen] \$ 11 Auszahlung der Aufwandsentschädigung (1) Die Aufwandsentschädigung nach § 5 3 bis 10 werden nur nach form- und fristgerechter (§ 27 Absatz 5 Satz 1 FinO) Antragstellung beim Finanzreferat ausgezahlt. (2) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung setzt voraus, dass die Verbaussen der deite vor des Steungen der Protokolle der Sitzungen der Referatekonferenz des die jeweiligen Monats ausgezahlt. Wird nicht verändert wird nicht verändert	(2) Diese Aufwandsentschädigung wird ihnen monatlich erst nach	übernehmen, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von	
(1) Das Finanz- und Haushaltsreferat (Finanzreferat) erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 450 Euro. (2) Bei Besetzung des Referats mit zwei Personen, erhält jede der beiden Personen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 400 Euro. § 6 Entschädigung weiterer Referate (1) Die weiteren Referate der Studierendenschaft können jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch einen Anhang bestimmt wird, erhalten. (2) Die maximale Aufwandsentschädigung der anderen Referate beträgt 250 Euro. (3) Die Aufwandsentschädigung wird anteilig den beteiligten Referant*innen des jeweilligen Referates ausgezahlt. [§ 7 – 10 Regelungen zu Wahlen] wird nicht verändert § 11 Auszahlung der Aufwandsentschädigung (1) Die Aufwandsentschädigungen nach §§ 3 bis 10 werden nur nach form- und fristgerechter (§ 27 Absatz 5 Satz 1 Fino) Antragstellung beim Finanzreferat ausgezahlt. (2) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung setzt voraus, dass die	Veröffentlichung der Protokolle der Sitzungen der Referatekonferenz	Veröffentlichung der Protokolle der Sitzungen der Referatekonferenz	
monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 450 Euro. (2) Bei Besetzung des Referats mit zwei Personen, erhält jede der beiden Personen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 400 Euro. § 6 Entschädigung weiterer Referate (1) Die weiteren Referate der Studierendenschaft können jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch einen Anhang bestimmt wird, erhalten. (2) Die maximale Aufwandsentschädigung der anderen Referate beträgt 250 Euro. (3) Die Aufwandsentschädigung wird anteilig den beteiligten Referent*innen des jeweiligen Referates ausgezahlt. [§ 7 – 10 Regelungen zu Wahlen] § 11 Auszahlung der Aufwandsentschädigung (1) Die Aufwandsentschädigungen nach §§ 3 bis 10 werden nur nach form- und fristgerechter (§ 27 Absatz 5 Satz 1 Fino) Antragstellung beim Finanzreferat ausgezahlt. (2) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung setzt voraus, dass die	§ 5 Entschädigung des Finanz- und Haushaltsreferats		
beiden Personen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 400 Euro. § 6 Entschädigung weiterer Referate (1) Die weiteren Referate der Studierendenschaft können jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch einen Anhang bestimmt wird, erhalten. (2) Die maximale Aufwandsentschädigung der anderen Referate beträgt 250 Euro. (3) Die Aufwandsentschädigung wird anteilig den beteiligten Referates ausgezahlt. [§ 7 – 10 Regelungen zu Wahlen] § 11 Auszahlung der Aufwandsentschädigung (1) Die Aufwandsentschädigungen nach §§ 3 bis 10 werden nur nach form- und fristgerechter (§ 27 Absatz 5 Satz 1 FinO) Antragstellung beim Finanzreferat ausgezahlt. (2) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung setzt voraus, dass die (2) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung setzt voraus, dass die			
(1) Die weiteren Referate der Studierendenschaft können jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch einen Anhang bestimmt wird, erhalten. (2) Die maximale Aufwandsentschädigung der anderen Referate beträgt 250 Euro. (3) Die Aufwandsentschädigung wird anteilig den beteiligten Referent*innen des jeweiligen Referates ausgezahlt. [§ 7 – 10 Regelungen zu Wahlen] wird nicht verändert § 11 Auszahlung der Aufwandsentschädigung (1) Die Aufwandsentschädigungen nach §§ 3 bis 10 werden nur nach form- und fristgerechter (§ 27 Absatz 5 Satz 1 FinO) Antragstellung beim Finanzreferat ausgezahlt. (2) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung setzt voraus, dass die	beiden Personen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe		
monatliche Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch einen Anhang bestimmt wird, erhalten. (2) Die maximale Aufwandsentschädigung der anderen Referate beträgt 250 Euro. (3) Die Aufwandsentschädigung wird anteilig den beteiligten Referent*innen des jeweiligen Referates ausgezahlt. [§ 7 – 10 Regelungen zu Wahlen] wird nicht verändert § 11 Auszahlung der Aufwandsentschädigung (1) Die Aufwandsentschädigungen nach §§ 3 bis 10 werden nur nach form- und fristgerechter (§ 27 Absatz 5 Satz 1 FinO) Antragstellung beim Finanzreferat ausgezahlt. (2) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung setzt voraus, dass die	§ 6 Entschädigung weiterer Referate	wird nicht verändert	
beträgt 250 Euro. (3) Die Aufwandsentschädigung wird anteilig den beteiligten Referent*innen des jeweiligen Referates ausgezahlt. [§ 7 – 10 Regelungen zu Wahlen] wird nicht verändert § 11 Auszahlung der Aufwandsentschädigung (1) Die Aufwandsentschädigungen nach §§ 3 bis 10 werden nur nach form- und fristgerechter (§ 27 Absatz 5 Satz 1 FinO) Antragstellung beim Finanzreferat ausgezahlt. (2) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung setzt voraus, dass die	monatliche Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch einen Anhang		
Referent*innen des jeweiligen Referates ausgezahlt. [§ 7 – 10 Regelungen zu Wahlen] wird nicht verändert § 11 Auszahlung der Aufwandsentschädigung (1) Die Aufwandsentschädigungen nach §§ 3 bis 10 werden nur nach form- und fristgerechter (§ 27 Absatz 5 Satz 1 FinO) Antragstellung beim Finanzreferat ausgezahlt. (2) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung setzt voraus, dass die			
§ 11 Auszahlung der Aufwandsentschädigung (1) Die Aufwandsentschädigungen nach §§ 3 bis 10 werden nur nach form- und fristgerechter (§ 27 Absatz 5 Satz 1 FinO) Antragstellung beim Finanzreferat ausgezahlt. (2) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung setzt voraus, dass die			
(1) Die Aufwandsentschädigungen nach §§ 3 bis 10 werden nur nach form- und fristgerechter (§ 27 Absatz 5 Satz 1 FinO) Antragstellung beim Finanzreferat ausgezahlt. (2) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung setzt voraus, dass die	[§ 7 – 10 Regelungen zu Wahlen]	wird nicht verändert	
form- und fristgerechter (§ 27 Absatz 5 Satz 1 FinO) Antragstellung beim Finanzreferat ausgezahlt. (2) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung setzt voraus, dass die	§ 11 Auszahlung der Aufwandsentschädigung		
1 (2) Die Auszahlung der Aufwendentschödigung setzt wereus dess die	form- und fristgerechter (§ 27 Absatz 5 Satz 1 FinO) Antragstellung	(2) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung setzt voraus, dass die	
	(2) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung setzt voraus, dass die	· · ·	

	Berechtigten den wesentlichen Aufgaben und Verpflichtungen ihres Amtes nachgekommen sind. Zur Feststellung des Aufwands werden regelmäßig Berichte in Studierendenrat und Referatekonferenz über die Arbeit des Referats oder Vorsitzenden vorgelegt. (3) Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, lehnt das Finanzreferat den Auszahlungsantrag ab. Die Auszahlung der anteiligen Aufwandsentschädigung von Wahlausschuss-Mitgliedern für die Studienrats- und Fachschaftsratswahlen oder Urabstimmung erfolgt nur an diejenigen Wahlausschussmitglieder, die ihre Stundenzettel beim Finanzreferat eingereicht haben. (4) Es steht jeder ehrenamtlichen Person frei, ihre Aufwandsentschädigung in Anspruch zu nehmen oder ganz oder teilweise auf sie zu verzichten. (5) Die Informationen über die Auszahlungen von Aufwandsentschädigungen sind vertraulich.	Amtes nachgekommen sind. Zur Feststellung des Aufwands werden regelmäßig Berichte in Studierendenrat und Referatekonferenz über die Arbeit des Referats oder der Vorsitzenden vorgelegt.	
	[§ 12 – 14 Formalia]	Nicht verändert	
		Diese Änderung tritt rückwirkend zum 01.10.2020 in Kraft	
Unterstützung der Initiative PHV	Der StuRa beschließt, die Studierendeninitiative "Pa Social-Media-Arbeit, etc., materiell und inhaltlich zu u		
	https://www.stura.uni-heidelberg.de/wp-content/upl Unterstuetzung-der-Initiative-PHV.pdf	oads/stura/Beschluesse/8_Legislatur/20-11-17-	
Verfahren zur Entsendung des studentischen Mitglieds in das Academic Council von 4EU+	Der StuRa beschließt das folgende Verfahren, Stellvertretung) der Universität Heidelberg im Acade erhebt er damit den Anspruch, als gesetzlich vorgese Heidelberg für die Auswahl zuständig zu sein.	emic Council von 4EU+ zu entsenden. Gleichzeitig	
	1. Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Wa Studierendenrat vorgenommen. Hierbei wird das A Universität Heidelberg behandelt.	_	
	2. Abweichend von Abschnitt III §30 (2) beträgt d Ausscheiden wird der Nachfolger nur für die verbleibe	_	

15.12.20	123. Sitzung des Studierendenrates	 3. Ist bei einem vorzeitigen Ausscheiden des studentischen Mitglieds das Amt der Stellvertreter besetzt, so rückt dieser auf das Amt nach. Die Nachwahl aus 2. bezieht sich dann auf das Amt des Stellvertreters. 1) Änderung der Studienfachschaftssatzung Philosophie 2) Änderung der Studienfachschaftssatzung Pharmazie 3) Änderung der Studienfachschaftssatzung Japanologie 4) Positionierung zur Nicht-Einsehbarkeit von Teilnehmendenlisten auf Moodle 	
	Änderung Satzung FS Philosophie	Neu (markiert): § 3 Fachschaftsrat (4) Er umfasst bis zu vier, aber mindestens zwei Mitglieder. (5) Gewählt sind diejenigen Kandidierenden, die die meisten Stimmen erhalten, wobei jede*r Wahlberechtigte bis zu vier Stimmen, aber höchstens so viele Stimmen wie es Kandidierende gibt, hat. Bei vier oder weniger als vier Kandidierenden, kann für oder gegen jede*n Kandidierende*n gestimmt werden und gewählt sind diejenigen, die mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten. Im Übrigen gilt die Wahlordnung der Studierendenschaft.	
		(7) Die Mitglieder des Fachschaftsrates treffen bei Bedarf, mindestens aber zweimal im Semester, zu einer Fachschaftsratssitzung: a. Diese Sitzung ist mit der Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder beschlussfähig. b. Das Stura-Mitglied der Fachschaft ist bei diesen Sitzungen beratendes Mitglied. c. Der Termin der Fachschaftsratssitzung wird von den Fachschaftsrät*innen festgelegt. Er muss in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden und in einer Fachschaftsvollversammlung angekündigt werden. Neuer Paragraph 4 eingefügt: § 4 Arbeitskreise der Fachschaft (1) Die Fachschaft kann zur Bearbeitung bestimmter Themengebiete Arbeitskreise einrichten. Den Beschluss über die Einrichtung trifft die Fachschaftsvollversammlung.	

	(2) Ein Arbeitskreis kann jederzeit durch die Fachschaftsvollversammlung aufgelöst werden. Ein Arbeitskreis wird aufgelöst, wenn er dreizehn Monate nicht tagt.	
	(3) Die Mitwirkung an der Arbeit der Arbeitskreise richtet sich nach den gleichen Voraussetzungen wie die Teilnahme an Fachschaftsvollversammlungen.	
	(4) Die Fachschaftsvollversammlung entsendet für jeden Arbeitskreis zugleich einen Berichterstatter oder eine Berichterstatterin. Die	
	Berichterstatter*in betreut den Arbeitskreis und berichtet regelmäßig in der Fachschaftsvollversammlung über dessen Arbeit. Die Amtszeit der Berichterstatter*in beträgt ein Jahr.	
	(5) Die Termine der Sitzungen der Arbeitskreise werden von der Berichterstatterin festgelegt. Die Sitzungen müssen mindestens zwei Tage im Voraus öffentlich und in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden.	
	§ 6 QSM	
	(1) Die Fachschaftsvollversammmlung beschließt einen Verwendungsvorschlag über einen Teil der QSM oder die gesamten QSM. Dieser Beschluss muss mindestens eine Woche vor der Einreichungsfrist der Vorschläge gefasst werden. a. Der Verwendungsvorschlag der Fachschaftsvollversammlung muss bis zum 8. Januar für Vorschläge, die bis zum 15. Januar eingereicht werden sollen, und spätestens bis zum 8. Mai für Vorschläge, die bis zum 15. Mai eingereicht werden sollen, gefasst werden. b. Der Verwendungsvorschlag muss nicht in ausgearbeiteter Form vorliegen, sondern lediglich das Interesse der Fachschaftsvollversammlung widerspiegeln. c. Der Beschluss wird mit einfacher Mehrheit gefasst	
	[Gestrichen wurde, dass der Vorschlag bindend ist (vorheriger c.).]	
Änderung Satzung FS	Neu (markiert):	
Pharmazie	§ 2 Fachschaftsvollversammlung	
	(5) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:	
	1. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder	
	2. auf schriftlichen Antrag von einem Zehntel der Mitglieder der Studienfachschaft.	
	(6) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens vier Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden.	

(7) Die Fachschaftsvollversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Beschlüsse zu Änderungen der Geschäftsordnung erfolgen mit Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.

§ 3 Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat wird in gleichen, direkten, freien und geheimen Wahlen gewählt. Es findet Personenwahl statt.
- (2) Der Fachschaftsrat hat zwei Mitglieder.
- (3) Gewählt sind die zwei Kandidierenden, die die meisten Stimmen erhalten, wobei jede*r Wahlberechtigte zwei Stimmen hat. Bei genau zwei oder weniger als zwei Kandidierenden, kann für oder gegen jeden Kandidierenden gestimmt werden und gewählt sind diejenigen, die mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten. Im Übrigen gilt die Wahlordnung der Studierendenschaft.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beträgt ein Jahr. § 47 der Organisationssatzung gilt entsprechend.
- (5) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft und führt die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus.
- (6) Zu den Aufgaben des Fachschaftrats gehören:

Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung,

Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung,

Führung der Finanzen, Bestimmung des / der Fianzverantwortlichen aus seiner Mitte

Beratung und Information der Studienfachschaftsmitglieder,

Mitwirkung an der Lehrplangestaltung,

Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den betroffenen Studiengängen.

- (7) Der Fachschaftsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Beschlüsse zu Änderungen der Geschäftsordnung erfolgen mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Fachschaftsrats.
- (8) Die Aufgaben des Fachschaftsrats kann dieser unter seinen Mitgliedern aufteilen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Fachschaftsrats Pharmazie der Universität Heidelberg.

§ 4 Beauftragte des Fachschaftsrats

_	·	
	(1) Die Aufgaben des Fachschaftsrats kann dieser an Mitglieder der Studienfachschaft delegieren. Dazu führt der Fachschaftsrat Ämter für Beauftragte ein, die auf Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung durch den Fachschaftsrat besetzt werden.	
	(2) Die Verantwortung für die Arbeit der Beauftragten trägt der Fachschaftsrat in seiner Gesamtheit.	
	(3) Bei Nichterfüllung der Amtsaufgaben, kann der Fachschaftsrat Beauftragte ihres Amtes zu entheben. Dazu bedarf es eines Beschlusses des Fachschaftsrats.	
	(4) Näheres regeln die Geschäftsordnung der Fachschaftsvollversammlung Pharmazie der Universität Heidelberg und die Geschäftsordnung des Fachschaftsrats Pharmazie der Universität Heidelberg.	
	§ <mark>5</mark> Kooperation und Stimmführung im Studierendenrat	
	(1) Der Fachschaftsrat entsendet auf Grundlage eines Vorschlags der Fachschaftsvollversammlung Vertreter*innen der Fachschaft in den Studierendenrat. Vertretung ist möglich. Näheres regeln die Geschäftsordnung der Fachschaftsvollversammlung Pharmazie der Universität Heidelberg und die Geschäftsordnung des Fachschaftsrats Pharmazie der Universität Heidelberg.	
Änderung Satzung Fachschaft	Neu:	
Japanologie	§3 Fachschaftsrat	
	(7) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beträgt ein Jahr. Sie beginnt im Wintersemester und endet mit der Wahl des neuen Fachschaftsrats.	
	(8) Die Wahlen zum Fachschaftsrat finden in der Regel während eines jeden Sommersemester statt. Die Wahlen des Fachrats finden in der Regel während eines jeden Wintersemesters statt.	
	(9) Die Organisationen der Wahlen werden von einem AK durchgeführt. Die Kandidaturen für den Fachschaftsrat müssen bis Ende Mai bei diesem eingereicht werden. Dies dient zur Sicherung der Chancengleichheit der einzelnen KandidatInnen. Sollte der Wahltermin nicht während oder bis Ende eines Sommersemesters durchgeführt werden können, so kann die Fachschaftsvollversammlung beschließen, diesen zu verschieben. Die Frist zum Einreichen von Kandidaturen wäre in diesem Fall drei Wochen vor dem Wahltermin, um Absatz 13 gewährleisten zu können.	
Positionierung zur Nicht- Einsehbarkeit von	Der StuRa fordert, die Teilnehmendenlisten von Moodle-Kursen für Studierende nicht-einsehbar zu machen. Alternativ kann den Studierenden auch die Möglichkeit gegeben werden, ihren Namen in einer	
Teilnehmendenlisten auf Moodle	Teilnehmendenliste nur einsehbar zu machen, wenn sie dies ausdrücklich gestatten.	

		https://www.stura.uni-heidelberg.de/wp-content/uploads/stura/Beschluesse/8_Legislatur/20-12-15- Nichtoeffentlichkeit-der-Teilnehmendenlisten-auf-Moodle.pdf	
26.01.21	126. Sitzung des Studierendenrates	1) Inhaltliche Positionierung des StuRa in Sachen Bibliotheken	
		2) Klausurenphase 3) Lernräume und –orte	
		4) Studierende mit Kind	
		5) Corona-Freischuss	
		6) Englisch/internationale Studierende/mehr Zeit für Prüfungen	
		7) Mehr Zeit für Jura	
	Bibliotheken	Der Studierendenrat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg fordert, dass die Universitätseigenen Bibliotheken einen Dienst einrichten, um auf Anfrage Aufsätze und Bücher der Fachbibliotheken eingescannt Student*innen und Dozent*innen zur Verfügung zu stellen. Alle Bibliotheken, auch fachspezifische und Fakultätsbibliotheken, sollen verpflichtend den Studierenden Möglichkeiten des Scans und der Ausleihe per Abholung zur Verfügung stellen, auch in Präsenzbibliotheken. Das Inanspruchnehmen dieser Services soll fakultätsübergreifend sein. Studierende aller Fachrichtungen sollen die Möglichkeit haben, auch fachfremde Literatur auszuleihen. Die Limits sollen von den einzelnen Bibliotheken selbst festgelegt werden, je nach Nachfrage und Kapazitäten. Um die Kapazitäten zu erhöhen, ist die Universität dazu angehalten, mehr Mitarbeitende einzustellen. Die Ausleihe per Abholung soll so möglich sein, dass die Studierenden und Mitglieder der Universität die Räume betreten und, unter Einhaltung der Hygienevorschriften, die Bücher selbst aussuchen können. Um die Kapazitäten zu entlasten, soll auch ein eigenständiges Scannen vor Ort möglich sein. Dafür sollen Drucker und Scanner in den Vorräumen der Bibliotheken zur Verfügung gestellt werden. Der Studierendenrat der Universität Heidelberg fordert des Weiteren die Landesregierung dazu auf, eine Ausleihe von Literatur jederzeit möglich zu machen. Für Studierende, die einer Risikogruppe angehören oder sich nicht am Studienort befinden, soll weiterhin die Ausleihe per Lieferung möglich sein. Diese soll für einen niedrigen Pauschalbetrag	

	angeboten werden. Alternativ ist die Universität dazu angehalten, Alternativen wie bspw. einen Fahrradlieferservice innerhalb Heidelbergs anzubieten. Um wissenschaftliches Arbeiten gewährleisten zu können, soll ein Arbeiten in den Bibliotheken sobald wie möglich wieder erlaubt sein. Dafür sollen Luftfilter in den Bibliotheken eingebaut werden. Mit der Einhaltung der Abstandsregeln und dem Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes auch am Arbeitsplatz sollen die Arbeitsplätze wieder zur Verfügung gestellt werden. Des Weiteren soll ein Verlassen des Sitzplatzes für eine Stunde möglich sein, ohne dass der Platz geräumt werden muss. Sollten sich Änderungen in der Landesverordnung ergeben, soll die Universität per Mail alle Studierenden über die hochschul- und bibliotheksspezifischen Regelungen informieren. https://www.stura.uni-heidelberg.de/wp-content/uploads/2021/01/Bibliotheken.pdf
Klausurenphase	Der Studierendenrat fordert das Rektorat und alle Fakultäten dazu auf, den Studierenden rechtzeitig – das heißt mindestens drei Wochen vor Prüfungstermin – bekanntzugeben, ob und in welcher Form die Klausur stattfinden wird. Sollte das aufgrund eines dynamischen Pandemiegeschehen nicht möglich sein, müssen mindestens alle angedachten Möglichkeiten kommuniziert werden. Es sollte Studierenden die Möglichkeit eingeräumt werden, bei kurzfristiger Änderung der angedachten Prüfungsform ohne Attest von der Prüfungsleistung zurückzutreten. Der Studierendenrat fordert alle Fakultäten und Dozierenden dazu auf, zum Schutz für alle Beteiligten so viel wie möglich auf Online-Prüfungsleistungen auszuweichen. Gleichzeitig soll für die Studierenden, die aus technischen oder weiteren Gründen nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung online abzulegen, Räume mit Aufsichtspersonal an der Universität zur Verfügung gestellt werden. Sollten die Klausuren online stattfinden, fordern wir die Fakultäten und Dozierenden dazu auf:
	• Studierende einige Tage vor der Prüfungsleistung darüber zu informieren, was passiert, wenn sie Probleme mit dem Internet haben (Werden Lösungen automatisch gespeichert oder nicht? Wenn die Internetverbindung zu schlecht wird: Wer stellt dies fest und beendet die Prüfung?); • eine zuverlässige Notfallhotline einzurichten, an die sich Studierende richten können, wenn sie technische Probleme während der Klausur haben sollten;
	• die Möglichkeit einer mündlichen Prüfung anstatt einer anderen Prüfungsform zu bedenken, wenn die Teilnehmerzahl eines Kurses nicht über 50 liegt;

	Rückfragemöglichkeiten für Teilnehmer*innen an einer Online-Prüfungsleistung einzurichten;	
	• die Anforderungen gegenüber der regulären/ursprünglich geplanten Prüfungsform nicht maßgeblich zu überschreiten und die Prüfungsart nicht wesentlich zu verändern;	
	• die Möglichkeit zu geben, dass die Studierenden die Prüfung ohne die Notwendigkeit von Präsenz ablegen können (u.a. wegen Risikogruppen oder internationalen Studierenden, die nicht einreisen können).	
	https://www.stura.uni-heidelberg.de/wp-content/uploads/2021/01/Klausurenphase.pdf	
Lernräume und -orte	Mehr Transparenz	
	Wir fordern transparente, verständlichere und rechtzeitige Auskunft über den aktuellen Studienbetrieb. Zusätzlich zu den Informationen auf der Uni-Website fordern wir Berichte über den aktuellen Stand der Online-Lehre.	
	Lernräume	
	Wir fordern, dass in Abhängigkeit der jeweiligen Lage der Pandemie (inzidenzabhängig, abhängig von Beschlüssen von Bund und Ländern) sowohl stille Lernräume als auch Lernräume, in denen gesprochen werden darf, eingerichtet werden. Diese Lernräume sollen insbesondere während der Klausurenphase sicherstellen, dass allen Studierenden der Universität ein ausreichender Zugang zu Lernräumen gewährleistet ist, der aufgrund der jeweiligen Wohnsituation vieler Studierender und der begrenzten	
	Kapazitäten der Universitätsbibliothek nicht oder nicht in ausreichendem Umfang gegeben ist. So wird die Vorbereitung von vielen Studierenden besonders auf Prüfungen und Klausuren, aber auch auf	
	Veranstaltungen (Seminare oder Vorlesungen) und deren Durchführung oft durch die persönliche wohnliche Situation eingeschränkt. Somit ist die Einrichtung von den genannten Lernräumen im Sinne	
	der Chancengleichheit und im Interesse der Qualität der Lehre von immenser Bedeutung. Potentiell geeignete Räume wie größere Seminarräume oder kleinere Hörsäle oder auch Lernräume, die nur momentan geschlossen sind, würden sich hierfür aus unserer Sicht eignen. Besonders wichtig ist hierbei	

	im Hinblick auf die Gestaltung von potentiellen Lernräumen auch eine gute und stabile Internetverbindung, da nur so eine uneingeschränkte Teilnahme an der (Online-)Lehre ohne einen allzu großen Qualitätsverlust gewährleistet werden kann.
	Virtuelle Räume für Online-Lerngruppen
	Der StuRa drängt die Universität und das Universitätsrechenzentrum, allen Studierenden die Einrichtung von Räumen in heiConf zu ermöglichen.
	Druckerzugang
	Der StuRa fordert, dass alle Studierende einen Zugang zu Instituts- und Bibliotheksdruckern erhalten.
	Viele Studierende besitzen keine eigene Möglichkeit zu drucken und sind daher auch im Online-Semester auf universitäre Angebote (zu drucken) angewiesen. Dabei ist weiterhin auf eine pandemiegerechte Durchführung zu achten. Unser Vorschlag ist, dass sich hierfür an dem aktuellem Ausleihsystem orientiert wird und eine Art "Drucken-to-go" angeboten wird. Über ein Portal könnten die auszudruckenden Dokumente vorab zugesendet und in einer festgelegten Zeitspanne an der UB oder einer Zweigstelle abgeholt werden. Die Bezahlung erfolgt bei der Abholung mittels Studierendenausweises. Nur durch ein solches Angebot kann eine Chancengleichheit im Online-
	Semester gewährleistet werden.
	https://www.stura.uni-heidelberg.de/wp-content/uploads/2021/01/Lernraeume_und_orte.pdf
Studierende mit Kind	Der StuRa ist der Auffassung, dass die aktuelle Situation für Studierende mit Kind höchst problematisch ist und sie als Gruppe derzeit deutlich mehr belastet sind. Die Umfrage des Studierendenrats aus dem Sommersemester bestätigt diese Annahme. Der StuRa schlägt folgendes Prozedere vor:
	1. Alle an der Universität zuständigen Personen und Stellen, Vertreter*innen des Studierendenwerks
	sowie des Studierendenrats sollen an einen Tisch kommen, um die unterschiedlich gelagerten Probleme
	Studierender mit Kind zu eruieren und in ihrem jeweiligen Bereich Lösungen zu erarbeiten. Zuständig
	sind in unseren Augen u.a. das Gleichstellungsbüro, das Dezernat Studium und Lehre und das Dezernat

	Recht und Gremien. Auch die Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten sollen hinzugezogen werden.
	2. Bei dem Treffen soll es vor allem darum gehen, wie Studierenden mit Kind beim Studieren und finanziell geholfen werden kann. Einerseits geht es um die Ebene der Information, andererseits um die konkrete Studiensituation. Studierende mit Kind konnten bzw. können u.U. 2-3 Semester lang nicht wirklich studieren, weil sie sich um ihre Kinder kümmern müssen. Als größtes Problem sehen wir daher, dass sie Fristen nicht werden einhalten können (z.B. dass die Zwischenprüfung innerhalb von vier Semester abzulegen ist oder der Prüfungsanspruch erlischt, wenn man die Regelstudienzeit um einige Semester überschreitet). Der StuRa ist der Auffassung, dass Studierende mit Kind keineswegs in der Pflicht sein sollten, einen Härtefallantrag zu stellen. Vielmehr muss in der Runde diskutiert werden, ob die Uni Heidelberg die Fristen für alle Studierende mit Kind pauschal verlängern kann. Wenn das nicht möglich ist, soll die Uni Heidelberg sich mit den anderen Hochschulen in Baden-Württemberg zusammenschließen und gegenüber dem Wissenschaftsministerium eine solche Regelung fordern.
	3. Es sollte darüber diskutiert werden, ob eine Mietminderung oder -stundung für Studierende mit Kind, die in Wohnheimen wohnen, möglich ist. Studierendenrat der Universität Heidelberg Tel.: +49(0)6221/54 2456 Fax.: +49(0)6221/54 2457 E-Mail: sitzungsleitung@stura.uniheidelberg.de Beschlussdatum: 26.01.2021 Seite 2 von 2 Universität Heidelberg Studierendenrat Albert-Ueberle-Straße 3-5 69120 Heidelberg www.stura.uni-heidelberg.de
	4. Es sollte außerdem entweder im Vorfeld der Runde oder in der Runde darüber nachgedacht werden, eine Umfrage zur Studien- und zur finanziellen Situation der Eltern durchzuführen, um weitere Ansatzpunkte und Unterstützungsmöglichkeiten zu identifizieren. 5. Die Website des Gleichstellungsbüros soll so umgestaltet werden, dass Studierende mit Kind schnell die sie betreffenden Angebote finden – das ist derzeit nicht gegeben. Teilweise sind die Links zudem veraltet und beziehen sich auf das Sommersemester.
	https://www.stura.uni-heidelberg.de/wp-content/uploads/2021/01/Studierende_mit_Kind.pdf
Corona-Freischuss	Die Verfasste Studierendenschaft der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg fordert, dass alle Studierenden der Universität für Klausuren im Zeitraum der andauernden Pandemie, je Studiengang,

		einen Klausurversuch mehr erhalten. Dies gilt nicht für die Studierenden der Medizin und Rechtswissenschaften.	
		https://www.stura.uni-heidelberg.de/wp-content/uploads/2021/02/Corona-Freischuss.pdf	
	Englisch/internationale Studierende/mehr Zeit für Prüfungen	1)Wir fordern, dass internationale Studierenden eine Möglichkeit bekommen werden, die Prüfungen auf Englisch schreiben zu dürfen, auch wenn das Fach meist die Vorlesungen, Seminaren usw. auf Deutsch abhält.	
		2)Wir fordern, dass Prüfungen neben Deutsch auch in englischer Sprache angefertigt werden können, auch wenn die Veranstaltungssprache Deutsch ist.	ı
		3)Wir fordern, dass internationale Studierende Prüfungsleistungen in Deutschland ablegen können, nachdem mit Aufenthalts- und Einreiseproblematik verbundene Ängste entsprechend geregelt/abgebaut wurden und die Prüfungsleistung, sofern möglich in der Muttersprache, mindestens jedoch in Englisch zu erbringen sind.	
		4) Wir fordern das Internationale Studierenden mehr Zeit bei schriftlichen Prüfungen bekommen oder die Möglichkeit erhalten, diese Prüfungen mündlich auf Deutsch oder Englisch ablegen zu dürfen	
	Mehr Zeit für Jura	Die Verfasste Studierendenschaft der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg fordert, das Wintersemester 2020/2021 und alle folgenden Semester, die aufgrund der Covid-19- Pandemie im Online-Format stattfinden, im Rahmen der Fristen der Juristischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung (JAPrO) nicht mitzuzählen.	
09.02.21	127. Sitzung des Studierendenrates	1) Inhaltliche Positionierung zu Online-Sprechstunden	
		2) Inhaltliche Positionierung zur Qualität der digitalen Lehre	
		3) Inhaltliche Positionierung zum Mensa-Essen während CoViD	

	4) Inhaltliche Positionierung zur Absicherung von Studierenden während CoViD	
Online-Sprechstunden	Der StuRa der Universität Heidelberg fordert, dass jede:r Dozent:in regelmäßige digitale Sprechstunden für Studierende anbietet. Die Plattformen und Formate der digitalen Sprechdtunden sind den Dozierenden grundsätzlich freigestellt. Zentral ist in jedem Fall eine klare und eindeutige Kommunikation über die Anmeldeverfahren und Plattformen der Sprechstunden. Wünschenswert ist dabei neben aktualisierten Institutswebseiten der Dozierenden auch, in allen Moodle-Kursen eine entsprechende Ankündigungszeile einzufügen. Bezüglich der Anmeldung zu Sprechstunden bieten sich verschiedene Möglichkeiten ((Moodle-)Umfrage über den Terminplaner des DFN, nach Vereinbarung per Mail, feste Uhrzeiten mit offener Leitung); eine Selbsteintragung der Studierenden in offenen Dokumenten halten wir aufgrund der Missbrauchsgefahr (Löschung anderer Studierender) für nicht geeignet. Falls die Möglichkeit des Terminplaners angeboten wird, sollten die Timeslots nicht unter 15 Minuten dauern. Bei Themen, die absehbar nicht innerhalb der üblichen Sprechstunden besprochen werden können (bspw. Abschlussarbeiten), steht es den Dozierenden immer frei, individuelle Lösungen zu finden, sofern diese immer eindeutig kommuniziert werden. Die Dozierenden sollten über eine ausreichende technische Ausstattung verfügen, um sowohl telefonische als auch Sprechstunden in Videokonferenzformaten (z.B. HeiConf, Skype, Zoom) anbieten zu können. Studierende sollten zwischen beiden Angeboten frei wählen können. Digitale Sprechstunden sind auch in der vorlesungsfreien Zeit (je nach Bedarf in verringertem Umfang) anzubieten und geänderte Termine/Häufgkeiten den Studierenden mitzuteilen. Die Online Sprechstunden sollten auch nach grundsätzlicher Öffnung der Institute und Seminare weitergeführt werden, solange Mobilitätseinschränkungen der Studierenden andauern. Generell sind wir für jegliche Form der Umsetzung von Seiten der Dozierenden offen, solange regelmäßige Sprechstunden angeboten, diese auf klarem Weg kommuniziert und Infoseiten bei Änderungen zeitnah aktuali	
Qualität der digitalen Lehre	Wir fordern einen technischen Support, der zu angemessenen Zeiten, auch kurzfristig, für Dozierende erreichbar ist, wenn Probleme während der Veranstaltung auftreten. Ferner sollte dieser auch für Studierende erreichbar sein, falls den Dozierenden die technischen Probleme nicht bewusst sind und	

		1
	man sie auch nicht darauf aufmerksam machen kann. Auch Studierende sollen technischen Support erhalten, den sie erreichen können, wenn z.B. in Prüfungssituationen technische Probleme auftreten. Wir fordern, dass synchron stattfindende Veranstaltungen auch in gleicher oder ähnlicher Qualität asynchron mitverfolgbar sein müssen, um es auch Studierenden mit instabiler Internetverbindung zu ermöglichen, an der Veranstaltung teilzunehmen. Weiterhin soll bei synchronen Veranstaltungen darauf geachtet werden, dass die Veranstaltungen nicht zu lang sind oder wahlweise Pausen eingelegt werden. Es muss auch gewährleistet werden, dass Studierende mit mangelnder technischer Ausrüstung an allen Veranstaltungen teilnehmen können, dazu soll die Uni den Studierenden die erforderliche Ausrüstung zur Verfügung zu stellen. Insbesondere im Hinblick auf ausfallende Seminare und Praktika ist vermehrt auf eine inhaltliche Schwerpunktsetzung in den Vorlesungen zu achten. https://www.stura.uni-heidelberg.de/wp-content/uploads/2021/02/Qualitaet-der-digitalen-Lehre.pdf	
Mensa-Essen	Der StuRa spricht dem Studierendenwerk seinen Dank für die Einrichtung eines Corona- konformen und sicheren Mensabetriebes durch To-Go-Angebote und die Einführung eines festen Tagesgerichts in der Zeughaus-Mensa aus. Der StuRa fordert, dass das Studierendenwerk zusätzliche Mülltonnen in ausreichender Zahl für den entstandenen Verpackungsmüll bereitstellt. Zudem regt der StuRa an ein Mehrweg-Pfandsystem für Essensbehältnisse einzuführen. Dabei soll es den Studierenden möglich sein, gegen ein Pfand ein Behältnis zu erhalten, in welchem das Tagesmenü ausgegeben wird, das derzeit in einmal-Verpackungen verteilt wird. Diese Mehrwegboxen sollen mit dem Logo des Studierendenwerks oder der Mensa markiert, nach jeder Benutzung in der Mensa gereinigt und anschließend wieder mit dem Tagesmenü an Studierende ausgegeben werden. Weiterhin empfiehlt der StuRa den Verkauf von Pizza zu erschwinglichen Preisen, um eine größere Auswahl an Mahlzeiten zur Mitnahme anbieten zu können. Dieses Angebot kann auch nach Ende der Pandemie aufrechterhalten werden.	
Corona und Soziales	Die Notlagenfonds der Universität Heidelberg sollen in dem Maße aufgestockt werden, dass alle Studierenden, deren finanzielle Situation eine Fortsetzung des Studiums unmöglich oder unzumutbar machen würde, ausreichend abgesichert werden. Studentische Angestellte der Universität sollen trotz Ausfall mit vollständigem Gehalt weiterbezahlt werden. Die Universität ihr Recht nutzen, bis zu 5% der	

23.02.21	128. Sitzung des Studierendenrates	ausländischen Studierenden von den Studiengebühren zu befreien. Hierbei sollen finanziell bedürftige Studierende berücksichtigt werden, die aufgrund von coronabedingten Einschränkungen in ihrem Studium beeinträchtigt werden. Auch soll sie ihren Einfluss gegenüber Land und Wissenschaftsministerium nutzen, um sich für die Abschaffung der Studiengebühren und die Aufstockung der landesweiten Nothilfefonds einzusetzen. https://www.stura.uni-heidelberg.de/wp-content/uploads/2021/02/Corona-und-Soziales.pdf 1) Freischuss für Medizin 2) Neufassung der Satzung der Studienfachschaft UFG/VA 3) Fusion der Fachschaften Klassische Archäologie und Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte 4) Satzung der neuen Fachschaft Klassische und Byzantinische Archäologie	
	Freischuss für Medizin	Die Verfasste Studierendenschaft der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg fordert, dass alle Studierenden der Universität für Klausuren im Zeitraum der andauernden Pandemie, je Klausur, einen Klausurversuch mehr erhalten und dass das Wintersemester 2020/2021 und alle folgenden Semester, die aufgrund der Covid-19-Pandemie im Online-Format stattfinden, im Rahmen der Fristen der Medizinischen Prüfungsordnung nicht mitzuzählen. https://www.stura.uni-heidelberg.de/wp-content/uploads/2021/02/Freischuss_fuer_Medizin.pdf	
	Neufassung der Satzung der Studienfachschaft UFG/VA	Neuer Text (Markiert): §1 Allgemeines (1) Die Studienfachschaft (im Folgenden "Fachschaft") vertritt die Studierenden des Fachbereichs "Urund Frühgeschichte und Vorderasiatische Archäologie" sowie "Geoarchäologie" und entscheidet	

insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.

- (2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang B.
- (3) Die Studienfachschaft stellt die studentischen Mitglieder der in ihrem Bereich arbeitenden Gremien oder beteiligt sich zumindest an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für ebendiese.
- (4) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.

§2 Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Fachschaft. Sie tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.
- (2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Fachschaft.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (4) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den Fachschaftsrat.
- (5) Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt im Einvernehmen des Fachschaftsrats bis zu zwei Finanzverantwortliche der Fachschaft. Die Finanzverantwortlichen müssen eingeschriebene Studierende sein. Die Amtszeit beträgt in der Regel ein Jahr.
- (6) Zum Ende der Amtszeit der Finanzverantwortlichen prüft der Fachschaftsrat deren Arbeit und beantragt anschließend die Entlastung der Finanzverantwortlichen in der Fachschaftsvollversammlung. Diese beschließt die Entlastung der Finanzverantwortlichen mit einfacher Mehrheit.
- (7) Die Fachschaftsvollversammlung kann Abstimmungsempfehlungen für das StuRa- Mitglied beschließen. Diese sind nicht bindend.
- (8) Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt jeden November aus ihrer Mitte bis zu drei Personen,

welche die Anträge für die Qualitätssicherungsnachfolgemittel (QSM) der Fachschaft vorbereiten (QSM-Kommission der Fachschaft). Näheres regelt § 5 dieser Satzung.

- (9) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden: 9a auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder 9b auf schriftlichen Antrag von 1% der Mitglieder der Fachschaft.
- (10) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens fünf Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.
- (11) Eine Fachschaftsvollversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, mindestens die Hälfte der Fachschaftsräte und insgesamt mindestens 2 Mitglieder der Fachschaft anwesend sind.

§3 Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat wird in gleicher, direkter, freier und geheimer Wahl gewählt. Es findet Personenwahl statt.
- (2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht.
- (3) Der Fachschaftsrat umfasst mindestens zwei und maximal acht Mitglieder.
- (4) Der Fachschaftsrat nimmt die Interessen der Mitglieder der Fachschaft wahr.
- (5) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:
 - 5a Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung.
 - 5b Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung.
 - 5c Führung der Finanzen sowie Prüfung der Arbeit der Finanzverantwortlichen sowie Beantragung

der Entlastung dieser

5d Beratung und Information der Studienfachschaftsmitglieder.

5e Mitwirkung an der Lehrplangestaltung.

5f Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers des Fachbereichs Ur- und Frühgeschichte und Vorderasiatische Archäologie.

5g Unterstützung der QSM-Kommission der Fachschaft bei ihrer Arbeit.

- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beträgt ein Jahr. Die Amtszeit beginnt zum 01. Aprileines jeden Jahres.
- (7) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat gilt die Organisationssatzung des StuRa.
- (8) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsrats rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds in den Fachschaftsrat nach.

§4 Kooperation und Stimmführung im Studierendenrat

- (1) Der Fachschaftsrat entsendet ein Mitglied der Fachschaft in den Studierendenrat (StuRa).
- (2) Der Fachschaftsrat entsendet zudem Stellvertreter*innen in den StuRa.
- (3) Die Amtszeit der Entsandten im StuRa beträgt ein Jahr.
- (4) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Studierendenrat gilt die Organisationssatzung des StuRa.
- (5) Das StuRa-Mitglied und dessen Stellvertreter*innen können per Beschluss mit 2/3- Mehrheit in der Fachschaftsvollversammlung abberufen werden.

- (6) Das StuRa-Mitglied und dessen Stellvertreter*innen stimmen nach bestem Wissen und Gewissen im Studierendenrat ab.
- (7) Das StuRa-Mitglied und dessen Stellverterer*innen orientieren sich an der Abstimmungsempfehlungen der Fachschaftsvollversammlung.
- (8) Die Fachschaft kann sich nach § 14 der Organisationssatzung der Studierendenschaft mit anderen Fachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.

§5 Qualitätssicherungsnachfolgemittel

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt jeden November aus ihrer Mitte bis zu drei Personen, welche die Anträge für die QSM vorbereiten. Diese bilden die QSM-Kommission der Fachschaft.
- (2) Nach Bildung der QSM-Kommission wird das QSM-Referat über dessen Mitglieder informiert.
- (3) Vorschläge für die Verwendung der QSM müssen bis spätestens zwei Wochen vor Antragsfrist bei der QSM-Kommission der Fachschaft eingereicht werden.
- (4) Bei der Vergabe sind die Mittel auf UFG und VA getrennt, der Anzahl der Studierenden entsprechend, zu veranschlagen. Die Mittel der Geoarchäologie werden denen der UFG zugerechnet.
- (5) Per Beschluss der QSM-Kommission der Fachschaft können die Mittel auch gemeinsam veranschlagt werden. Sollte die Kommission nur aus einer Person, oder nur Personen einer der Fächer bestehen, so muss dieser Beschluss vom Fachschaftsrat getroffen werden.
- (6) Aufgaben der QSM-Kommission der Fachschaft sind: 6a Die vorzeitige Information über den zur Verfügung stehenden Betrag für die QSM; 6b Die Vorbereitung der Anträge für die QSM in Rücksprache mit der Fachschaft; 6c Die Fristgerechte Einreichung der QSM-Anträge.

Die Änderung dieser Satzung tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft.

Fusion der Fachschaften Klassische Archäologie und Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte	Neuer Text (Markiert): Anhang B (21) Klassische und Byzantinische Archäologie (831, 8317, 8312, 8315, 8314, 8347, 12N, 849) (Klassische Archäologie) und (830, 8302, 8305, 8304) (Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte) Anhang D	
	21. Klassische und Byzantinische Archäologie	
Satzung der neuen Fachschaft	Neuer Text:	
Klassische und Byzantinische Archäologie	§1 Allgemeines	
	(1) Die Studienfachschaft vertritt die Studierenden des Fachbereichs "Klassische Archäologie" und "Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte" und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.	
	(2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang B.	
	(3) Die Studienfachschaft stellt die studentischen Mitglieder der in ihrem Bereich arbeitenden Gremien oder beteiligt sich zumindest an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für eben diese.	
	(4) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat. Weitere Organe sind möglich (nach §3 Abs. 2 OrgS und §11 Abs. 5 OrgS)	
	§2 Fachschaftsvollversammlung	
	(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.	

- (2) Rede-, antrags-und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.
- (3) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und öffentlich zugänglich zu machen.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (5) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den Fachschaftsrat.
- (6) Die Fachschaftsvollversammlung müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden: 6a. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates ODER 6b. auf schriftlichen Antrag von 1% der Mitglieder der Studienfachschaft.
- (7) Die Einberufung der Fachschaftsvollversammlung muss mindestens 5 Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise sowie ortsüblich bekannt gemacht werden

§3 Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat wird in gleicher, direkter, freier und geheimer Wahl gewählt. Es findet Personenwahl statt.
- (2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht.
- (3) Der Fachschaftsrat umfasst mindestens zwei Mitglieder. Der Fachschaftsrat setzt sich durch einen Vertreter der "Klassischen Archäologie" und der "Byzantinischen Archäologie und Kunstgeschichte" zusammen, um (4) optimal gewährleisten zu können, sofern sich aus beiden Fächern jeweils einen Vertreter finden lassen.
- (4) Der Fachschaftsrat nimmt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft wahr.
- (5) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:
 - 5a Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung.

		5b Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung.	
		5c Führung der Finanzen.	
		5d Beratung und Information der Studienfachschaftsmitglieder.	
		5e Mitwirkung an der Lehrplangestaltung.	
		5f Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers der Fachbereiche "Klassische Archäologie" und "Byzantinische Archäologieund Kunstgeschichte".	
		(6) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beträgt ein Jahr.	
		(7) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat gilt § 47 OrgS.	
20.04.21	129. Sitzung des Studierendenrates	1) WLAN	
	Studierendenrates	2) Umususimbauksit das Cturbs	
		2) Unvereinbarkeit des StuRa	
	WLAN	Die Verfasste Studierendenschaft der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg fordert, dass alle Studierenden der Universität über eine Internetverbindung verfügen, die den Online-Lehrbetrieb angemessen verfolgbar macht. Dazu sollen Studierendenwohnheime konsequent mindestens 35 MBit/s Download und 5 Mbit/s Upload als feste Vorgabe haben. Diese Geschwindigkeit soll von jeder studierenden Person in dem Haushalt nutzbar sein.	
	WLAN	Die Verfasste Studierendenschaft der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg fordert, dass alle Studierenden der Universität über eine Internetverbindung verfügen, die den Online-Lehrbetrieb angemessen verfolgbar macht. Dazu sollen Studierendenwohnheime konsequent mindestens 35 MBit/s Download und 5 Mbit/s Upload als feste Vorgabe haben. Diese Geschwindigkeit soll von jeder	

	"https://breitbandmessung.de/" vor. Da dieses Verfahren nur Momentaufnahmen bietet, soll die Testung mehrmals zu verschiedenen Zeitpunkten durchgeführt werden. Zudem sollen zusätzliche Räume (z.B. eventuelle Gemeinschaftsräume, notfalls auch Räume wie die Küche) mit arbeitsfähigem Internet ausgestattet werden, um bei eventuellen Problemen einen Ausweichraum zu bieten. Da diese Räume	
	nicht für alle Studierenden zugänglich sind, stellt die Universität ebenfalls Räume in den regulären Uni- Gebäuden und den Bibliotheken zur Verfügung. Ein Anteil dieser Räume soll die Möglichkeit haben, für Konferenzen oder Präsentationen nutzbar zu sein. Der StuRa bestimmt für die Umsetzung Personen.	
	https://www.stura.uni-heidelberg.de/wp-content/uploads/2021/04/WLAN.pdf	
Unvereinbarkeit des StuRa	Der StuRa erklärt seine Unvereinbarkeit mit allen verfassungsfeindlichen und den Zielen der verfassten Studierendenschaft entgegenstehenden Gruppen in Heidelberg.	
	Als den der Verfassten Studierendenschaft entgegenstehende Gruppen sind insbesondere solche zu verstehen, welche in ihrem Wirken sexistisch, rassistisch, antisemitisch oder klassistisch sind oder substanzielle personelle Überschneidungen mit solchen Gruppen aufweisen.	
	Das sind insbesondere Gruppen, welche einer Person aufgrund ihrer Geschlechtsidentität, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer vermeintlichen Herkunft, ihrer Religion, körperlicher oder psychischer Einschränkungen oder ihres finanziellen Hintergrunds die Aufnahme ohne sachlichen Grund verweigern.	
	Zudem stellt die Verfasste Studierendenschaft ihnen keine finanzielle Mittel oder Räume zur Verfügung, auch dann nicht, wenn sie nur als Kooperationspartner auftreten. Hochschulgruppen sind dazu angehalten, mit ebensolchen Gruppen nicht zu kooperieren.	
	Im Einzelfall hat der StuRa die Möglichkeit, die Unvereinbarkeit mit Gruppen, die diese Kriterien erfüllen, ausdrücklich festzustellen.	
	https://www.stura.uni-heidelberg.de/wp-content/uploads/stura/Beschluesse/8_Legislatur/21-04-20- Unvereinbarkeit.pdf	

04.05.21	130. Sitzung des Studierendenrates	1) Änderung der Aufwandsentschädigungsordnung	
	Änderung der Aufwandsentschädigungs- ordnung	Neuer Text: §1 Allgemeines	
		(1) Die ehrenamtlich in der Verfassten Studierendenschaft (VS) mitwirkenden Studierenden arbeiten prinzipiell unentgeltlich an der Erfüllung des gesetzlichen und satzungsgemäßen Auftrags der Verfassten Studierendenschaft mit.	
		(2) Amts- und Mandatsträger*innen erhalten für ihr Mitwirken keine Bezahlung.	
		(3) Personen, insbesondere Amtsträger*innen, welche sehr zeitintensive Tätigkeiten für die VS ausführen, haben nach Maßgabe dieser Ordnung einen Anspruch auf eine Entschädigung ihres Aufwands.	
		§2 Anspruchsberechtigte	
		(1) Anspruchsberechtigt sind:	
		1. die Mitglieder des Präsidiums des Studierendenrats,	
		2. Personen, die in den Sitzungen des Studierendenrats die Protokollführung übernehmen,	
		3. die Mitglieder der Exekutiven der VS, nämlich	
		a. die beiden Vorsitzenden,	
		b. Stellvertretende Vorsitzende, die bei Vakanz vertretunsgweise die Vorsitzposition übernehmen,	

c. die Mitglieder der im Anhang aufgeführten Referate,
4. die Mitglieder des Wahlausschusses,
5. die Helfer*innen bei Wahlen, nämlich:
a. Wahlhelfer*innen bei zentralen Wahlen und Urabstimmungen und
b. die Ehrenamtlichen, welche die Fachratswahlen durchführen.
(2) Kommissarische Amtsinhaber*innen haben für den ersten Monat ihrer kommissarischen Amtsführung einen Anspruch auf die Hälfte der im Folgenden und im Anhang bestimmten Aufwandsentschädigung.
§3 Entschädigung des Präsidiums [Sitzungsleitung des Studierendenrats]
(1) Die Mitglieder des Präsidiums des Studierendenrats können pro vorbereiteter und durchgeführter
Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 360 Euro erhalten, welche den beteiligten
Mitgliedern der Sitzungsleitung anteilig ausgezahlt wird. Pro Person kann maximal 150 Euro pro
Sitzung ausgezahlt werden.
§4 Entschädigung der Protokollant*in
(1) Für die ehrenamtliche Protokollführung bei Sitzungen des Studierendenrats wird eine Aufwandsentschädigung von 30 Euro gezahlt.
(2) Führt die Sitzungsleitung das Protokoll, so wird keine zusätzliche Aufwandsentschädigung gezahlt.

§5 Entschädigung der Vorsitzenden der VS

- (1) Die beiden Vorsitzenden der Verfassten Studierendenschaft können jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 Euro erhalten.
- (2) Tritt eine*r der Vorsitzenden vom Amt zurück, kann der*die stellvertretende Vorsitzende, der*die das Amt bis zur Nachwahl einer*eines neuen Vorsitzenden ausführt, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 Euro erhalten.

§6 Entschädigung des Finanz-und Haushaltsreferats

- (1) Ist das Finanz- und Haushaltsreferat mit einer Person besetzt, erhält diese eine monatliche Aufwandsentschädigung von 450 Euro.
- (2) Ist das Referat mit zwei Personen besetzt, erhält jede der beiden Personen eine monatliche Aufwandsentschädigung von 400 Euro.

§7 Entschädigung weiterer Referate

- (1) Weitere Referent*innen erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung, deren Höhe pro Referat und Person im Anhang dieser Ordnung bestimmt wird.
- (2) Bei Besetzung eines Referats mit mehreren Personen wird die Aufwandsentschädigung anteilig unter den Referent*innen des jeweiligen Referats aufgeteilt.

§8 Entschädigung des Wahlausschusses

(1) Die Mitglieder des Wahlausschuss können eine Aufwandsentschädigung gemäß der Anzahl und

Art der durchgeführten Wahlen und Abstimmungen erhalten. (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt für die Durchführung 1. von Fachschaftsratswahlen 50 Euro pro Wahl; 2. von einzelnen zentralen Urabstimmungen: 1200 Euro pro Urabstimmung, bei mehreren zentralen Urabstimmungen zum selben Termin für jede weitere zentrale Urabstimmung weitere 100 Euro und 3. von StuRa-Wahlen 2000 Euro. 4. Werden StuRa-Wahlen und zentrale Urabstimmung zusammengelegt, wird zusätzlich zu der Aufwandsentschädigung für die StuRa-Wahlen für jede zentrale Urabstimmung zum selben Termin eine Aufwandsentschädigung von 100 Euro gezahlt. (3) Die Aufwandsentschädigung wird den an den Wahlen bzw. Urabstimmungen beteiligten Mitgliedern des Wahlausschusses anteilig ausgezahlt. (4) Für Fachschaftsrats- und StuRa-Wahlen sowie Urabstimmungen führt jedes Mitglied des Wahlausschusses einen Stundenzettel, welcher Datum, Uhrzeit und eine Art der Tätigkeiten erfasst.

- Auf Grundlage dieser Stundenzettel wird eine Gesamtübersicht erstellt, auf deren Grundlage die anteilige Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Wahlausschusses berechnet wird.
- §9 Entschädigung des EDV-Referats im Falle von Digitalwahlen
- (1) Finden Wahlen vollständig oder teilweise im digitalen Format als Online-Wahl statt, so erhalten die

beteiligten Mitglieder des EDV-Referats für ihre Unterstützung des Wahlausschusses bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Wahl eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von jeweils 250 Euro.

§10 Entschädigung von Wahlhelfer*innen

- (1) Die Wahlhelfer*innen bei zentralen Urabstimmungen und Wahlen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 Euro pro Stunde.
- (2) Je Tag kann eine Aufwandsentschädigung von maximal 80 Euro ausgezahlt werden. Weitere Arbeit wird nicht entschädigt.

§11 Entschädigung für die Durchführung von Fachratswahlen

- (1) Die Ehrenamtlichen, welche die Fachratswahlen durchführen, können eine Aufwandsentschädigung von jeweils 50 Euro pro Fachratswahl erhalten.
- (2) Die Aufwandsentschädigung steht den beteiligten Ehrenamtlichen anteilig zu.

§12 Auszahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Aufwandsentschädigungen werden sofern nicht anders bestimmt aus zentralen Finanzmitteln über einen eigenen Haushaltsposten der VS finanziert.
- (2) Es steht jeder Person frei, eine ihr zustehende Aufwandsentschädigung in Anspruch zu nehmen oder ganz oder teilweise auf sie zu verzichten.
- (3) Die Aufwandsentschädigungen dieser Ordnung werden nur bei form- und fristgerechter Antragstellung ausgezahlt.

		(4) Die Auszahlung setzt voraus, dass die Berechtigten den wesentlichen Aufgaben und Verpflichtungen ihrer Tätigkeit bzw. Amtes nachgekommen sind. Zur Dokumentation der Tätigkeit werden dem Studierendenrat oder der Referatekonferenz Berichte vorgelegt. (5) Informationen über die Auszahlungen von Aufwandsentschädigungen sind vertraulich. §13 Abschlussbestimmung Diese Ordnung berührt in keiner Weise die Rechtsstellung, Arbeitsverhältnisse und Bezahlung der Angestellten der Verfassten Studierendenschaft. Übergangsbestimmungen Auf Refrent*innen, die vor Inkrafttreten der neuen Regelung gewählt wurden, findet bis zum Ende ihrer regulären Amtszeit die bisherige Regelung Anwendung. Auf bisherige kommissarische Referent*innen, die zum Ende des Wintersemesters bereits mehr als ein Jahr kommissarisch im Amt waren, findet ab Sommersemester 2021 die neue Regelung Anwendung. Bei Referent*innen, die bei Inkrafttreten der neuen Regelungen kommissarisch im Amt sind, finden die bisherigen Regelungen für maximal ein Jahr ab Amtsende Anwendung.	
18.05.21	131. Sitzung des Studierenderates	1) Gedenktafel am Palais Boisseree	
		2) Unterschriftensammlung der LAG Antidiskriminierungsberatung 3) Teilnahme des StuRa bei der Radparade und Raddemo	
		4) "Radentscheid Heidelberg"	
		5) Abkürzung "SoSe" für "Sommersemester"	

	 6) Änderung der Geschäftsordnung 7) Änderung der Organisationssatzung 8) Änderung der Beitragsordnung als Teil der Nextbike-Verhandlungen 9) Fortführung der Kooperation mit Nextbike 10) Nachtragshaushalt im Rahmen der Nextbike Kooperation 	
Gedenktafel am Palais Boisserée	Der StuRa befürwortet die Anbringung einer Gedenktafel für die Opfer des Nationalsozialismus in Heidelberg am Palais Boisserée, in welchem das Germanistische Seminar untergebracht ist und fordert dies entsprechende Institutsleitung und die Universität Heidelberg auf, dies umzusetzen. Das Gebäude, das wir heute allgemein als Germanistisches Seminar kennen, war im dritten Reich bis 1937 Sitz der GeStaPo in Heidelberg. Von dort aus wurden in den frühen Jahren des NS zahlreiche Juden, Homosexuelle, Kommunist*innen, Sinti und Roma sowie zahlreiche weitere Verfolgte des Naziregimes deportiert. Die Universität soll durch die Anbringung einer Gedenktafel dafür sorgen, dass Studierenden, Lehrenden und Passant*innen die düstere Epoche dieses Gebäudes vor Augen geführt wird. https://www.stura.uni-heidelberg.de/wp-content/uploads/stura/Beschluesse/8_Legislatur/21-05-18-Gedenktafel.pdf	
Unterschriftensammlung der LAG Antidiskriminierungsberatung	Der StuRa unterstützt die Forderung nach einem Landesantidiskriminierungsgesetz für das Land Baden-Württemberg und genehmigt dem Arbeitskreis "Mit Sicherheit Verliebt" (Fachschaft Medizin) die Teilnahme an der zugehörigen Unterschriftenaktion der Landesarbeitsgruppe Antidiskriminierungsberatung. Der genannte Arbeitskreis kam auf die Vertreter:innen der Fachschaft Medizin mit oben genannter Forderung zu und möchte durch die Unterstützung des Studierendenrates die geforderte Legitimität für	

	die Unterschriftenaktion einholen.	
	Dabei geht es um die Forderung nach einem Antidiskriminierungsgesetz. Das würde nach Ansicht der LAG Antidiskriminierungsberatung viele Lücken im staatlichen Bereich schließen und so Menschen vor Diskriminierung durch oder im Rahmen von Bildungseinrichtungen, Behörden oder die Polizei schützen.	
	Hier für einen Eindruck der Link zum Aufruf: https://lag-adb-bw.de/aufruf-ladg/	
	Da in der Forderung explizit auch Bildungseinrichtungen wie Hochschulen genannt werden, sehen wir keinen Konflikt mit der Beschränktheit der Verfassten Studierendenschaft auf hochschulpolitische Themen, möchten aber dennoch um die Legitimation durch diese bitten, um die Forderung des Arbeitskreises auf ein stabileres Fundament zu stellen.	
	https://www.stura.uni-heidelberg.de/wp-content/uploads/stura/Beschluesse/8_Legislatur/21-05-18-LAG-Antidiskriminierungsberatung.pdf	
Teilnahme des StuRa bei der Radparade und Raddemo	Der StuRa beschließt, sich dauerhaft an der jährlichen Radparade und Autobahn Demonstration des ADFC Heidelberg zu beteiligen. Der Kontakt dafür wird durch das Verkehrsreferat gehalten. Dabei leistet die verfasste Studierendenschaft finanzielle Unterstützung und materielle Unterstützung nach den üblichen Richtlinien.	
	Die verfasste Studierendenschaft beteiligte sich bis jetzt immer und aktiv an den beiden jährlichen Demonstrationen "Radparade" und "Raddemo". Die Raddemo hat das Ziel, einen Radschnellweg zwischen Mannheim und Heidelberg durchzusetzen und radelt dafür auf der Autobahnstrecke zwischen den Städten.	
	Die Radparade findet in Heidelberg statt und ist eine radkulturelle Institution, durch die Unterstützung für bessere Radinfrastruktur gezeigt wird. Diese Arbeit soll mit dem Antrag verstetigt werden. Bis jetzt gab es nämlich nur einzelne Beschlüsse zu den Demonstrationen. Da die Demonstrationen zusammen geplant werden, ist es sinnvoll, eine Unterstützung von ihnen beiden auf einmal zu beschließen.	

		1
	Ob als Mittel für die letzte Meile oder als individuelles Fortbewegungsmittel - das Fahrrad stellt den Grundstein studentischer Mobilität dar. Während Heidelberger im Durchschnitt 33% der Wege mit dem Fahrrad bestreiten, nutzen Studierende das Rad im Vergleich mit 65% fast doppelt so oft. Damit sind sie im Besonderen auf eine gute und sichere Infrastruktur für bewegten sowie stehenden Verkehr angewiesen.	
	Deshalb sind diese Demonstrationen im direkten Interesse der Studierendenschaft und sollte von uns auch weiterhin unterstützt werden.	
	https://www.stura.uni-heidelberg.de/wp-content/uploads/stura/Beschluesse/8_Legislatur/21-05-18-Raddemo.pdf	
"Radentscheid Heidelberg"	Der StuRa unterstützt die zehn Forderungen von Radentscheid Heidelberg materiell wie ideell und setzt sich dafür ein, dass die Stadtverwaltung und der Gemeinderat diese umsetzen. Referent*innen besuchen ihre Treffen. Das EDVReferat verleiht Material zu den üblichen Bedingungen. Ebenso bewirbt die VS Veranstaltungen der Gruppe Radentscheid Heidelberg.	
	https://www.stura.uni-heidelberg.de/wp-content/uploads/stura/Beschluesse/8_Legislatur/21-05-18-Radentscheid.pdf	
Abkürzung "SoSe" für "Sommersemester"	Der StuRa fordert die Universität Heidelberg auf, das Wort "Sommersemester" mit "SoSe" oder einer ähnlichen Form abzukürzen, nicht aber mit "SS".	
	https://www.stura.uni-heidelberg.de/wp-content/uploads/stura/Beschluesse/8_Legislatur/21-05-18- SoSe.pdf	
Änderung der Geschäftsordnung	Neuer Text:	
	s. Protokoll 131. Sitzung S. 99–113	

Änderung der Organisationssatzung	Neuer Text:	
Organisationssatzung	s. Protokoll 131. Sitzung S. 113–145	
Änderung der Beitragsordnung als Te	Neuer Text:	
Nextbike-Verhandlunge	CA D. U. W. and D. U. and	
	(1) Die Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg (VS) erhebt von ihren Mitgliedern gemäß § 65a Abs. 5 Satz 2 bis 5 LHG zur Erfüllung ihrer Aufgaben einen Bei-trag (im Folgenden: Gesamtbeitrag). Der Gesamtbeitrag teilt sich in die drei Teilbeiträge, die in den folgenden Absätzen aufgeführt sind.	
	(2) Einen Teilbeitrag erhebt die VS zur selbstständigen Erfüllung ihrer Aufgaben (im Folgenden: VS-Beitrag).	
	(3) Zwei zweckgebundene Teilbeträge erhebt die VS zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen, die sie ebenfalls im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist. Dies sind	
	1. der Grundbeitrag für den Verkehrsverbund (im Folgenden: Semesterticketbeitrag) in der durch die bestehenden vertraglichen Konditionen bestimmten Höhe. Dieser dient insbesondere zur Sockelfinanzierung des Semestertickets und zur Finanzierung der Abend- und Wochenendregelung.	
	2. der Grundbeitrag für VRNnextbike (im Folgenden: nextbike-Beitrag) in der durch die bestehenden vertraglichen Konditionen bestimmten Höhe. Dieser dient insbesondere zur Finanzierung der Freifahrtzeiten.	
	§2 Beitragspflicht	
	(1) Beitragspflichtig für den Gesamtbeitrag gemäß § 1 Absatz 1 sind alle an der Universität Heidelberg immatrikulierten Studierenden (§ 60 Abs. 1 Satz 1 LHG), darin ausdrücklich eingeschlossen	

die immatrikulierten Doktorand*innen (§ 38 Abs. 5 Satz 1 LHG), sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt.

- (2) (Die Befreiung befristet eingeschriebener Studierender vom VS-Beitrag ist aufgehoben.)
- (3) Studierende mit Studienschwerpunkt an einer anderen Hochschule sind von der Zahlung des VS-Beitrags befreit, wenn an ihrer Hochschule eine öffentlich verfasste Studierendenvertretung besteht, an die sie einen vergleichbaren Beitrag von mindestens fünf Euro je Semester entrichten. Die Feststellung trifft das Finanz- und Haushaltsreferat.
- (4) Studierende, die denselben Semesterticketbeitrag bzw. den nextbike-Beitrag an einer anderen Hochschule entrichten, sind von der Zahlung des Semesterticketbeitrags bzw. nextbike-Beitrags befreit. Entrichten sie an ihrer Hochschule einen anderen Semester-ticketbeitrag, der nicht dieselben Leistungen mit sich bringt, so sind sie zur Entrichtung des hier bestehenden Semesterticketbeitrags verpflichtet. Das Finanz- und Haushaltsreferat kann bestimmen, dass Studierende nach vorstehendem Satz von der Zahlung des Semesterticketbeitrag ganz oder teilweise befreit sind, insbesondere, wenn der Verkehrsverbund auf den Anspruch verzichtet oder ein Teilbeitrag des Semesterticketbeitrages an der anderen Hochschule entrichtet wird (beispielsweise gleiche Sockelfinanzierung des Semestertickets aber Finanzierung der Abend- und Wochenendregelung für einen anderen Bereich) und eine teilweise Erhebung organisatorisch möglich ist.

§3 Fälligkeit

- (1) Der Gesamtbeitrag nach § 1 Absatz 1 wird zusammen mit dem Immatrikulationsantrag bzw. mit Beginn der Frist für die Rückmeldung zum bevorstehenden Semester fällig und ist in der von der Universität Heidelberg bekannt gemachten Form einzuzahlen, ohne dass es eines Beitragsbescheides bedarf.
- (2) Der Gesamtbeitrag wird gemäß § 65a Abs. 5 Satz 6 LHG von der Universität Heidelberg unentgeltlich eingezogen.

§4 Beitragshöhe

- (1) Der Gesamtbeitrag je Semester ergibt sich aus der Summe der Teilbeiträge (Absatz 2, 3 und 4). Er wird vom Finanz- und Haushaltsreferat festgestellt.
- (2) Der VS-Beitrag beträgt zehn Euro je Semester.
- (3) Der Semesterticket-Beitrag wird in seiner Höhe durch die entsprechenden, mit dem Verkehrsverbund geschlossenen und von den Organen der VS ordnungsgemäß genehmigten Verträgen bestimmt und ist in der Anlage festgehalten.
- (4) Der nextbike-Beitrag wird in seiner Höhe durch die entsprechenden, mit nextbike geschlossenen und von den Organen der VS ordnungsgemäß genehmigten Verträgen bestimmt und ist in der Anlage festgehalten.

§5 Rückerstattung

- (1) Die Vorschriften des § 12 Absatz 3 Satz 1 LHGebG finden auf den Gesamtbeitrag, der an die VS zu entrichten ist, entsprechend Anwendung.
- (2) Schwerbehinderten Studierenden, die wegen ihrer Behinderung zur kostenlosen Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs berechtigt sind, wird auf Antrag und gegen Nachweis der Beitragsanteil Semesterticketbeitrag zurückerstattet.
- (3) Wer aufgrund körperlicher Beeinträchtigungen nicht Rad fahren kann, wird auf Antrag und gegen Nachweis der Beitragsanteil nextbike-Beitrag zurückerstattet. Wem der Semesterticketbeitrag nach Absatz 2 zurückerstattet wird, wird zugleich der nextbike-Beitrag zurückerstattet. Ein gesonderter Antrag ist dann nicht notwendig.
- (4) Wer gemäß § 2 Absatz 2 oder 3 zur Zahlung eines Teilbetrages nicht oder nur teilweise verpflichtet ist und von dem dieser dennoch eingezogen wurde, dem wird dieser Teil auf Antrag und gegen Nachweis

	zurückerstattet. (5) Der Antrag auf Rückerstattung nach den Absätzen 2 bis 4 ist an das Finanzreferat der Verfasste Studierendenschaft zu richten (Albert-Ueberle-Straße 3-5, 69120 Heidelberg). Die Frist des § 12 Absatz 3 Satz 1 LHGebG gilt entsprechend. §6 Inkrafttreten Diese neu gefasste Beitragsordnung tritt am 1. Juni 2021 in Kraft; zugleich tritt die bisherige Beitragsordnung und alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.	
	Anlage zu § 4 Absatz 3 Der Semesterticket-Beitrag beträgt:	
	für das Sommersemester 2019: 25,80 EUR ab dem Wintersemester 2019/20: 35,30 EUR Anlage zu § 4 Absatz 4	
	Der nextbike-Beitrag beträgt: für das Wintersemester 2021/22: 2,50 EUR	
Fortführung der Kooperation mit Nextbike	ab dem Sommersemester 2023: 2,55 EUR Der StuRa beschließt, die Kooperation mit nextbike mit folgenden Änderungen (s. Protokoll 131. Sitzung S. 74–75) fortzuführen.	
Nachtragshaushalt im Rahmen der Nextbike	Die Haushaltsposten 912 und 932 werden um je 70.000 Euro erhöht. Damit das Geld im Rahmen der nextbike Kooperation ordentlich eingenommen und ausgewiesen werden kann, muss der Haushalt	

	Kooperation	angepasst werden. Das ist, sobald die beiden anderen Sachen beschlossen sind, nur noch eine Umsetzung der übrigen Beschlüsse.	
01.06.21	132. Sitzung des Studierendenrates	 Bündnis "50 Jahre BAFöG – (k)ein Grund zu feiern" Unvereinbarkeit mit Normannia und Allemannia Unser Studium - Unsere Bildung - Unsere Wissenschaft Transparenz im Senat 	
	Bündnis "50 Jahre BAFöG – (k)ein Grund zu feiern"	Der StuRa beschließt einen Beitritt des oben genannten Bündnisses des fzs. Ferner werden in einer lockeren Arbeitsgruppe zusammen mit anderen Studierendenschaften aus Heidelberg Aktionen geplant. https://www.stura.uni-heidelberg.de/wp-content/uploads/stura/Beschluesse/8_Legislatur/21-06-01-50-Jahre-BAFoeG.pdf	
	Unvereinbarkeit mit Normannia und Allemannia	Der StuRa beschließt die Unvereinbarkeit mit den Burschenschaften Normannia zu Heidelberg und Allemannia zu Heidelberg. Es ist Beschlusslage des StudierendenRats nicht mit Gruppen zusammenzuarbeiten, die in ihrem Wirken sexistisch, rassistisch, antisemitisch oder klassistisch sind oder substanzielle personelle Überschneidungen mit solchen Gruppen aufweisen. Dies wurde mit dem Antrag 7.1.1 der 129. Sitzung beschlossen. Des Weiteren sind die Aufgaben der VS laut Organisationssatzung unter anderem in §2 (1) 1. für die sozialen und kulturellen Belange der Studierenden einzutreten. Dies enthält auch marginalisierte Gruppen, welche beide Organisationen rhetorisch und/oder physisch angegriffen haben. Dieser Antrag stellt dies für die Burschenschaften Normannia und Allemannia fest. https://www.stura.uni-heidelberg.de/wp-content/uploads/stura/Beschluesse/8_Legislatur/21-06-01-Allemannia-und-Normannia.pdf	
	Unser Studium - Unsere	Die Notwendigkeit einer gesundheitlich verantwortungsbewussten (Teil)öffnungsperspektive für die	

Bildung - Unsere Wissenschaft

Hochschulen (keine Forderung von Asta-Partys und Massenvorlesungen) ergibt sich sowohl als individueller als auch aus gesamtgesellschaftlicher Perspektive aus gleich fünf Gründen:

- Zunehmender Vereinzelung entgegenwirken
- Für Menschlichkeit und sozialen Austausch! Der Anteil von Studierenden mit psychischen Belastungen hat deutlich zugenommen. Nach einer Umfrage des Deutschen Zentrums für Hochschul- und Wissenschaftsforschung hat sich ihr Anteil im Vergleich zu 2016 verdreifacht. Der Anteil der Studierenden, die bei ihren Eltern wohnen und nicht in eine neue Stadt oder Wohnung gezogen sind, hat sich von 20% auf 25% erhöht. Eine Teilöffnungsperspektive wäre vor allem für Erstsemester entscheidend wichtig. Aber auch für alle anderen ist physischer Kontakt mit Kommiliton*innen zentral und würde vielen Studierenden in dieser für viele auch finanziell schwierigen Situation helfen. Dies ist auch vor einem gesamtgesellschaftlichen Hintergrund zu sehen, in denen die Probleme der Krise individualisiert werden und Schuld wie Verantwortung auf Einzelne abgeschoben wird anstatt eine strukturelle Pandemiebekämpfung anzugehen.
- Gegen die Netflixierung von Studium und Lehre
- Für gemeinsames solidarisches Lernen! Lernen vor Bildschirmen, Videokonferenzen, usw. können eine Lehre, einen Austausch in Präsenz nicht ersetzen. Lern- und Aneignungsprozesse leben (nicht nur, aber besonders in Geisteswissenschaften und Sprachkursen) vom Miteinander und vom gegenseitigen Gespräch. Die Verlagerung des Lernens vor digitale Endgeräte ist aber auch gesundheitlich problematisch. Eine Online-Lehre schwächt weiter die Situation von Studierenden im Lehr- und Lernprozess. Kritisches Nachfragen, Widerrede gegenüber Lehrenden bei kontroversen Themen ist deutlich schwieriger. Viele dieser Missstände zeigen sich auch in der Umfrage des AK Lehre und Lernen zu Situation der Lehre im letzten Sommersemester3. Fast 58% gaben an, dass sie sich schlechter als in vorherigen Semestern konzentrieren können, 49% erklärten, dass sie einen gestiegenen Leistungsdruck wahrnehmen. Hinzu kommen technische Probleme wie nicht funktionierendes Internet. Die in den letzten Jahren durch die Verstetigung des Bologna-Prozesses sowieso schon zugenommene Konkurrenzsituation hat sich wie die Verschulung des Lernens nur noch weiter verstärkt. Ein erster

		Schritt für eine solidarische Lernkultur ist also die Öffnung für zumindest Teile der Hochschule und des Lehrbetriebes.	
		- Studierendenzeit ist nicht nur Lernen	
		- Zugang zu einem kulturell bereichernden Studium!	
	Transparenz im Senat	Die Verfasste Studierendenschaft fordert eine Änderung der Verfahrensordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, so dass diese das Veröffentlichen der Protokolle der Senatsitzungen und Fakultätsratssitzungen grundsätzlich vorsieht. Sensiblere Themen, wie sie das Landeshochschulgesetz festlegt, z. B. bei der Bestellung von Professor:innen, sollen weiterhin geheim bleiben. https://www.stura.uni-heidelberg.de/wp-content/uploads/stura/Beschluesse/8_Legislatur/21-06-01-Transparenz-im-Senat.pdf	
15.06.21	133. Sitzung des Studierenderates	1) Unterstützung der Initiative "Mietenstopp"	
	Unterstützung der Initiative "Mietenstopp"	Der StuRa beschließt, die Initiative "Mietenstopp" (u.a.) des Deutschen Mieterbundes und den dazugehörigen Aktionstag am 19.6.21 zu unterstützen.	
		https://www.stura.uni-heidelberg.de/wp-content/uploads/stura/Beschluesse/8_Legislatur/21-06-15-Mietenstopp.pdf	
29.06.21	134. Sitzung des Studierendenrates	1) Unterstützung des Aktionstages "BAföG / Miete"	
		2) Promotion des Vampire Cup 2021	
	Unterstützung des Aktionstages "BAföG / Miete"	Der StuRa beschließt, den Aktionstag "BAföG / Miete" der Landesstudierendenvertretung und der DGB- Jugend am 2.7.21 zu unterstützen.	

		https://www.stura.uni-heidelberg.de/wp-content/uploads/stura/Beschluesse/8_Legislatur/21-06-29-Aktionstag-BAfoeG-Miete.pdf	
	Promotion des Vampire Cup 2021	Der StuRa beschließt, die Promotion des Vampire Cup 2021 durch die sozialen Netzwerke zu unterstützen. Geplant sind vor allem Social Media Beiträge mit Informationen rund um das Thema Blutspende, Erinnerungen an den Termin und generell Beiträge, um auf das Event aufmerksam zu machen. Als Plattform setzen wir viel auf Instagram. Um ein größeres Publikum aus allen Fachschaften der Uni zu erreichen, würden wir uns sehr freuen, wenn der StuRa die Beiträge durch den Instagram-Account in die Story mit aufnehmen würde. Hierzu würden wir als Fachschaft die Beiträge erstellen und den StuRa taggen, sodass der Arbeitsaufwand für den StuRa so gering wie möglich gehalten wird. Falls möglich würde auch ein Post sehr zur Promotion dieses gemeinnützigen Events beitragen. https://www.stura.uni-heidelberg.de/wp-content/uploads/stura/Beschluesse/8_Legislatur/21-06-29-Vampire-Cup.pdf	
13.07.21	135. Sitzung des Studierendenrates	1) Positionierung gegen kostenpflichtige Lateinkurse	
		2) Gegen eine Verschärfung der Neckarvorlandsatzung 3) Demonstration "Präsent bleiben. Für eine Rückkehr an die Hochschulen" 4) Solidarität mit TV Stud – Für Tarifvorträge für studentische Beschäftigtel	
		4) Solidarität mit TV Stud – Für Tarifverträge für studentische Beschäftigte!	
	Positionierung gegen kostenpflichtige Lateinkurse	Der StuRa verurteilt die kostenpflichtigen Lateinkurse für Fächer, bei denen das Latinum bzw. Lateinkenntnisse Studiumsvoraussetzung ist und unterstützt studentische Initiativen, die sich für unentgeltliche Lateinkurse einsetzen.	
		https://www.stura.uni-heidelberg.de/wp-content/uploads/stura/Beschluesse/8_Legislatur/21-07-13- Lateinkurse.pdf	
	Gegen eine Verschärfung der	Der StuRa lehnt jegliche Verschärfungen der Neckarvorlandsatzung ab und ruft zur Demonstration	

	Neckarvorlandsatzung	dagegen am 22.7. auf und unterstützt sie durch das EDVReferat und beteiligt sich durch freiwillige Aktive an der Organisation.	
		https://www.stura.uni-heidelberg.de/wp-content/uploads/stura/Beschluesse/8_Legislatur/21-07-13-TV-Stud.pdf	
	Demonstration "Präsent bleiben. Für eine Rückkehr an	Der StuRa beschließt, die Demonstration "Präsent bleiben." der Initiative Onlineleere am 16.7.21 zu unterstützen und zur Teilnahme aufzurufen.	
	die Hochschulen."	https://www.stura.uni-heidelberg.de/wp-content/uploads/stura/Beschluesse/8_Legislatur/21-07-13- Praesent-bleiben.pdf	
	Solidarität mit TV Stud – Für Tarifverträge für studentische	Der Studierendenrat der Universität Heidelberg fordert einen Tarifvertrag für die studentischen Beschäftigten in Baden-Württemberg.	
	Beschäftigte	https://www.stura.uni-heidelberg.de/wp-content/uploads/stura/Beschluesse/8_Legislatur/21-07-13-TV-Stud.pdf	
1			

 $https://www.stura.uni-heidelberg.de/wp-content/uploads/stura/Beschluesse/7_Legislatur/Beschluss_Lehre_im_WiSe_20-21.pdf$